

2026/0139/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer HPS GmbH



Vereinbarung zur Fortführung des Betriebes der Leitstelle der GEW Management GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	11.03.2026	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	11.03.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	26.03.2026	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Die Vereinbarung zur Fortführung des Gebäude-, Energie- und Trinkwassermanagements wird abgeschlossen.

Sachverhalt

Die Übertragung des Betriebes der Leitstelle der GEW GmbH auf die HPS GmbH zum 01.04.2026 wurde bereits in der Ratssitzung am 10.02.2026 beschlossen. Grundlage der Übertragung ist eine Vereinbarung zur Fortführung des Gebäude-, Energie- und Trinkwassermanagements, wodurch auch weiterhin die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg gewährleistet wird.

Der Entwurf dieser Vereinbarung war bereits der Sitzungsvorlage im Februar beigefügt. Diese liegt nun in der endgültigen Fassung vor und ist auf Seite der Stadt vom Herrn Oberbürgermeister Michael Forster und dem Geschäftsführer der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Herrn Dipl.-Kfm. Ralf Weber, zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Anteilige Finanzierung des Zuschusses an die HPS GmbH für deren Leistungserbringung

Anlage/n

- 1 Vereinbarung GEW (IKZ) HPS Endfassung (öffentlich)

**Vereinbarung
zur Fortführung des
Gebäude-, Energie- und Trinkwassermanagements**

zwischen

Saarpfalz-Kreis

vertreten durch den Landrat, Am Forum 1, 66424 Homburg

und

Kreisstadt Homburg

vertreten durch den Oberbürgermeister
Am Forum 5, 66424 Homburg

und

Gebäude-, Energie- und Wasser-Managementgesellschaft mbH (GEW)

vertreten durch die Geschäftsführung
Am Forum 1, 66424 Homburg

und

Homburger Parkhaus- und Stadtbusgesellschaft mbH (HPS)

vertreten durch die Geschäftsführung
Am Forum 5, 66424 Homburg

Präambel

Der Saarpfalz-Kreis und die Kreisstadt Homburg haben am 16.12.2016 die Gebäude-, Energie- und Wasser-Managementgesellschaft mbH (GEW) als gemeinsame interkommunale Gesellschaft zur Umsetzung des Förderprogramms des Ministeriums für Inneres und Sport zur Einsparung von Wärme, Strom, Wasser und Ressourcen an ihren Immobilien errichtet. Die GEW diene seitdem u.a. als rechtliche und operative Einheit für die erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Gebäude-, Energie- und Trinkwassermanagements.

Zwischenzeitlich hat sich der weitere Unternehmensgegenstand der GEW – die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Gesellschafter – erledigt. Die Gesellschaft soll daher nicht weiter als solche fortgeführt werden.

Um die begonnene und geförderte Interkommunale Kooperation (IKZ) nahtlos fortzuführen und die mit Bedarfszuweisung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport geförderten Projekte weiterhin im Rahmen der 25-jährigen Zweckbindungsfrist gemäß Bewilligungsbescheid vom 23.01.2019 sicherzustellen, soll der Betrieb der Leitstelle künftig durch die Homburger Parkhaus- und Stadtbusgesellschaft mbH (HPS), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kreisstadt Homburg, in Zusammenarbeit mit den derzeitigen Gesellschaftern der GEW betrieben werden.

Es ist beabsichtigt, die GEW im Anschluss mit steuerlicher und handelsbilanzieller Rückwirkung auf den 01.01.2026 (Verschmelzungstichtag) auf die HPS als aufnehmender Rechtsträger zu verschmelzen.

Die Vertragspartner bezwecken mit dieser Vereinbarung die Fortführung des geförderten Projekts "Aufbau eines Gebäude-, Energie- und Trinkwassermanagements des Saarpfalz-Kreises und der Kreisstadt Homburg im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit" und die Sicherstellung der dauerhaften Interkommunalen Kooperation im Sinne der Anforderungen aus dem Bewilligungsbescheid vom 23.01.2019.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zur Fortführung des Gebäude-, Energie- und Trinkwassermanagements ab dem 01.04.2026.
2. Die HPS verpflichtet sich, als Betreiberin eine Gebäudeenergiemanagement-Leitstelle zu betreiben und die in § 3 genannten Dienstleistungen gegen Entgelt an den Saarpfalz-Kreis und die Kreisstadt Homburg zu erbringen.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch eine enge operative Zusammenarbeit sicherzustellen, dass die Leitstelle gemeinschaftlich im Sinne einer echten Interkommunalen Kooperation geführt wird. Die Vereinbarung dient damit insbesondere auch der Sicherstellung der fördermittelrechtlichen Anforderungen und der 25-jährigen Zweckbindungsfrist.

§ 2

Übertragung der Vermögensgegenstände

1. Die GEW überträgt mit Wirkung zum 01.04.2026 sämtliche für den Betrieb der Gebäudeenergiemanagement-Leitstelle erforderlichen Vermögensgegenstände auf die HPS. Diese Übertragung erfolgt vorab zur später vorgesehenen Verschmelzung und stellt sicher, dass die HPS zum Beginn der vertraglichen Zusammenarbeit über die notwendigen Betriebsmittel verfügt.
2. Die zu übertragenden Vermögensgegenstände umfassen insbesondere
 - a. Hardware-Komponenten der Leitstellentechnik wie Server, Rechner, Monitore und Netzwerkkomponenten,
 - b. Softwarelizenzen und Programme für das Gebäudeenergiemanagement, Mess- und Steuerungstechnik für die Zählerdatenerfassung,
 - c. Büroeinrichtung und Ausstattung der Leitstelle,
 - d. Vorräte und Verbrauchsmaterialien der Leitstelle,
 - e. Historische Verbrauchsdaten und Berichte
 - f. technische Dokumentationen und Betriebsanleitungen sowie
 - g. sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter, die unmittelbar dem Betrieb der Leitstelle dienen.
3. Für die Durchführung der Übertragung erstellen die Vertragspartner bis zum 15.03.2026 ein detailliertes Verzeichnis der zu übertragenden Vermögensgegenstände mit Beschreibung, Zustand und Buchwert. Die Übertragung erfolgt zum 01.04.2026 zum Buchwert durch Übereignung und Überlassung. Die HPS übernimmt die Vermögensgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übertragung befinden. Die bisherigen Gesellschafter der GEW stellen sicher, dass die GEW alle zur Übertragung erforderlichen Handlungen vornimmt.
4. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Übertragung der geförderten Vermögenswerte den Anforderungen des Bewilligungsbescheids vom 23.01.2019 entspricht. Die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren für die geförderten Gegenstände bleibt durch die Übertragung unberührt.

5. Die GEW gewährleistet, dass die übertragenen Vermögensgegenstände frei von Rechten Dritter sind, die den Betrieb der Leitstelle beeinträchtigen könnten. Für Mängel der übertragenen Vermögensgegenstände haftet die GEW nur, wenn diese bei der Übertragung arglistig verschwiegen wurden.
6. Die Übertragung wird durch ein Übergabeprotokoll zum 01.04.2026 dokumentiert. Die HPS führt die übertragenen Vermögensgegenstände in ihrer Buchhaltung fort und stellt die Einhaltung der Förderbedingungen sicher.
7. Bestehende Wartungs- und Serviceverträge für die übertragenen Vermögensgegenstände sollen ebenfalls zum 01.04.2026 auf die HPS übergehen. Die Vertragsparteien unterstützen die HPS bei der notwendigen Vertragsübernahme.

§ 3

Leistungen der HPS

1. Die HPS erbringt für beide bisherige Gesellschafter der GEW sämtliche im Rahmen des Betriebs der Gebäudeenergiemanagement-Leitstelle anfallenden Dienstleistungen, insbesondere
 - a. Erfassung und Verarbeitung der eingehenden Zählerdaten,
 - b. Führen und Aktualisieren der Zählerhierarchie,
 - c. Meldung (werktags) bei Auffälligkeiten der Zählerdaten,
 - d. Erstellung eines Energieberichtes für das Winter- und Sommerhalbjahr,
 - e. Plausibilitätsprüfung der erfassten Zählerdaten anhand der von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Verbrauchsrechnungen,
 - f. Bereitstellung von Verbrauchsdaten und Lastgängen auf Anfrage,
 - g. Meldung und Definition von Abhilfemaßnahmen bei Störungen der Messtechnik sowie
 - h. Unterstützung der Vertragspartner bei der Prüfung der Reparatur oder Erneuerung der Messtechnik durch Dritte.
2. Die HPS stellt sicher, dass die Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden und die geförderten Vermögenswerte nach der Verschmelzung sachgerecht verwaltet werden.
3. Bei Störungen der Datenerfassung ist die HPS berechtigt, Messtechnik der Vertragspartner neu zu starten. Hierüber ist der betroffene Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Soweit für den Neustart Zugang zu den Räumlichkeiten, insbesondere von Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen, erforderlich ist, muss – außer im Falle von Gefahr im Verzug – im Vorfeld eine Abstimmung mit dem betroffenen Vertragspartner erfolgen.
4. Die HPS ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subunternehmer einzusetzen, sofern und soweit hierdurch die Einhaltung der Förderbedingungen nicht gefährdet wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg verpflichten sich gemeinsam,
 - a. die für den Betrieb der Leitstelle erforderlichen Daten zeitnah und vollständig zur Verfügung zu stellen, soweit HPS hierüber (noch) nicht verfügt
 - b. die Kosten der Leitstelle gemeinsam nach näherer Maßgabe des nachfolgenden § 6 zu tragen,
 - c. die geförderte Messtechnik in ihren jeweiligen Liegenschaften zu unterhalten und durch geeignete Schnittstellen an die Leitstelle anzubinden,

- d. an der gemeinsamen Steuerung der Kooperation aktiv mitzuwirken,
 - e. jeweils einen Vertreter für den Lenkungsausschuss zu benennen sowie
 - f. die HPS bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die HPS verpflichtet sich,
 - a. die in § 3 genannten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen,
 - b. die geförderten Vermögenswerte nach Verschmelzung der GEW sachgerecht zu verwalten,
 - c. die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen,
 - d. regelmäßige Berichte über die Tätigkeit der Leitstelle zu erstellen,
 - e. den beteiligten Gebietskörperschaften die erforderlichen Energiedaten zur Verfügung zu stellen bzw. im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen direkten Lesezugriff auf diese Daten einzurichten,
 - f. einen Vertreter für den Lenkungsausschuss zu benennen sowie
 - g. an der operativen Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken.
 3. Die HPS haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass Meldungen von Auffälligkeiten von Zählerdaten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgen, nur in dem Umfang, in dem Versicherungsschutz besteht. Die HPS ist verpflichtet, für einen angemessenen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 5

Operative Zusammenarbeit und Gemeinsamer Betrieb

1. Unbeschadet der entgeltlichen Erbringung von Leistungen durch die HPS und der Letztverantwortung für den Betrieb erfolgt die Steuerung der Leitstelle gemeinschaftlich im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit. Dies umfasst insbesondere die
 - a. gemeinsame strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Leitstelle,
 - b. gemeinsame Festlegung von Standards und Verfahren,
 - c. gemeinsame Qualitätskontrolle und Leistungsbewertung sowie
 - d. gemeinsame Planung von eventuellen Investitionen und Erweiterungen.
2. Zur Sicherstellung der operativen Zusammenarbeit wird ein Lenkungsausschuss gebildet, dem jeweils ein Vertreter aller Vertragspartner (mit Ausnahme der GEW) angehören. Der Lenkungsausschuss trifft alle wesentlichen Entscheidungen zur gemeinsamen Steuerung der Leitstelle.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen operativen Zusammenarbeit, beispielsweise durch
 - a. regelmäßigen Austausch von Fachpersonal und Know-how,
 - b. gemeinsame Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen,
 - c. Transparente Dokumentation aller Prozesse und Entscheidungen,
 - d. gemeinsame Abstimmung des Wirtschaftsplans der HPS, soweit dieser den Betrieb der Leitstelle betrifft.
 - e. gemeinsames Monitoring der Energieeinsparungen und Ressourceneffizienz auf Basis der Anforderungen des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (SKSG) und der Anforderungen, die sich aus der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) ergeben,
 - f. gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung der Förderbedingungen,
 - g. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation der Projekterfolge sowie
 - h. regelmäßige Abstimmung über die Weiterentwicklung des Projekts.
4. Die Vertragspartner beabsichtigen, bei Bedarf in einer Anlage zu dieser Vereinbarung die zur Vertragsdurchführung notwendigen Prozessabläufe, Ansprechpersonen und Zuständigkeiten zu definieren.

§ 6 Entgelt und Kostentragung

1. Kosten, die einer Gebietskörperschaft unmittelbar zuzuordnen sind, insbesondere die Kosten der Messtechnik in den Liegenschaften (z.B. erstmalige Installation, Erneuerung, Erweiterung, Austausch, Reparatur), trägt der jeweilige Betroffene selbst. Nach Möglichkeit soll die Abrechnung durch Dritte unmittelbar mit dem betroffenen Berechtigten erfolgen.
2. Im Übrigen erhält die HPS für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, das sich aus den tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammensetzt (cost-plus-Methode).
3. Kostenermittlung und -aufteilung:
 - a. Die HPS ermittelt die tatsächlich angefallenen Kosten für den Betrieb der Leitstelle, insbesondere:
 - i. Personalkosten (einschließlich Sozialaufwendungen und sonstiger Personalnebenkosten)
 - ii. Sachkosten (insbesondere IT-Ausstattung, Softwarelizenzen, Büromaterial, Telekommunikation)
 - iii. Raumkosten (anteilig für die für die Leitstelle genutzten Räumlichkeiten) sowie
 - iv. sonstige betriebliche Kosten, die direkt dem Betrieb der Leitstelle zuzuordnen sind.
 - b. Die Kosten sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen durch geeignete Belege nachzuweisen.
4. Gewinnaufschlag:
 - a. Auf die nach Absatz 2 ermittelten Ist-Kosten wird ein Gewinnaufschlag von 5 % berechnet.
 - b. Der Gewinnaufschlag dient der Abdeckung des Unternehmerrisikos, der Gewinnerzielung und der Sicherstellung der wirtschaftlichen Stabilität der HPS.
 - c. Der Gewinnaufschlag ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
5. Abrechnungsverfahren:
 - a. Die HPS erstellt jährlich eine prüffähige Abrechnung der angefallenen Kosten zuzüglich Gewinnaufschlag.
 - b. Die Abrechnung soll eine Aufschlüsselung der Kosten nach den in Absatz 2 genannten Positionen enthalten.
 - c. Die Abrechnung soll den Vertragspartnern spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt werden.
 - d. HPS ist berechtigt, quartalsweise Abschläge auf die zu erwartende Jahressumme in Rechnung zu stellen.
6. Kostentragung durch die Vertragspartner:
 - a. Das so ermittelte Entgelt (Ist-Kosten + Gewinnaufschlag) wird von beiden Vertragspartnern anteilig getragen.
 - b. Der Saarpfalz-Kreis trägt 55 % und die Kreisstadt Homburg 45 % des Gesamtentgelts. Hierbei haben die Parteien die derzeitige Anzahl von Mess-Locationen zu Grunde gelegt.
 - c. Im Falle von wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des vorstehenden Verhältnisses verständigen.
7. Die Rechnungen sind jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

8. **Transparenz und Prüfung:**
 - a. Die HPS verpflichtet sich, den Vertragspartnern auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege und Unterlagen zu gewähren.
 - b. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnung durch einen von ihnen benannten Prüfer überprüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Vertragspartner, der die Prüfung veranlasst, sofern keine wesentlichen Abweichungen festgestellt werden.
9. Die HPS erbringt ihre Leistungen als unternehmerisch tätige GmbH. Die Dienstleistungen unterliegen daher der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

§ 7

Fördermittelrechtliche Bindungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren für die geförderten Gegenstände einzuhalten. Eine anderweitige Verwendung der geförderten Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
2. Die Zusammenarbeit wird für die gesamte Restlaufzeit der Zweckbindungsfrist fortgeführt.
3. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die geförderten Vermögenswerte nach der Verschmelzung der GEW auf die HPS weiterhin dem Förderzweck dienen.
4. Die HPS verpflichtet sich, alle Anforderungen des Fördergebers zu erfüllen und die notwendigen Nachweise für die Verwendung der Fördermittel zu führen.

§ 8

Haftung für Verbindlichkeiten der GEW

1. Die bisherigen Gesellschafter der GEW, der Saarpfalz-Kreis und die Kreisstadt Homburg, tragen sämtliche Lasten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die aus der bisherigen Tätigkeit der GEW Management GmbH bis zum 31.03.2026 resultieren, im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
2. Als Lasten im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere
 - a. bestehenden Vertragsverhältnisse der GEW,
 - b. Steuerverbindlichkeiten und Sozialversicherungsbeiträge,
 - c. Miet- und Leasingverpflichtungen,
 - d. Gewährleistungsansprüche aus abgeschlossenen Projekten,
 - e. Rückstellungen und sonstige Verpflichtungen sowie
 - f. Kosten der Liquidation und Verschmelzung.
3. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten unabhängig von der Verschmelzung der GEW auf die HPS und bleiben auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung in Kraft.

§ 9

Parlamentsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kreistages des Saarpfalz-Kreises und des Stadtrates der Kreisstadt Homburg und wird vorbehaltlich deren Zustimmung abgeschlossen.

§ 10
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird mit Blick auf die Restlaufzeit der Zweckbindungsfrist der Fördermittel bis zum 31.12.2041, fest geschlossen.
2. Eine Kündigung vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Fördergebers möglich.
3. Nach Ablauf der Festlaufzeit haben die Vertragspartner das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist sechs Monate zum Jahresende, erstmals somit zum 31.12.2042. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei den anderen Vertragspartnern maßgeblich.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Homburg, den 03.03.2026

Ralf Weber, Geschäftsführer
Homburger Parkhaus- und Stadtbusgesellschaft mbH (HPS)

Nils Reuter, Geschäftsführer
Gebäude-, Energie- und Wasser-
Managementgesellschaft mbH (GEW)

Frank John, Landrat
für den Saarpfalz-Kreis

Michael Forster, Oberbürgermeister
für die Kreisstadt Homburg